Gemeinde Brislach

Kanton Basel-Landschaft

Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft

Mutation "Gewässerraum"

Planungsbericht

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

Auflageverfahren; Stand: 5. Juli 2021

Impressum

Verfasst Namens des Gemeinderates

Verfasser:

Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG

www.stierli-ruggli.ch
info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung Simon Käch / Edith Binggeli-Strub

Datei-Name 76009_Ber01_Planungsbericht_GWR_20210705_Auflage.docx

Inhalt

1 AUSGANGSLAGE UND PLANUNGSORGANISATION 1
1.1 Festlegung von Gewässerräumen 1
1.2 Planungsakten 3
1.2.1 Öffentlich-rechtliche Planungsdokumente 3
1.2.2 Orientierende Dokumente 3
1.3 Organisation und Planungsbeteiligte 3
1.3.1 Gemeindebehörde 3
1.3.2 Planungsbüro 3
1.3.3 Ablauf der Planung 3

2 PLANUNGSGRUNDLAGEN 5
2.1 Bund 5
2.2 Kanton 5
2.3 Gemeinde 5
2.4 Regionaler Entwässerungsplan (REP) Birs 6

3 PLANUNGSRESULTATE LÜSSEL 7
3.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite 7
3.2 Minimale Breite des Gewässerraums 10
3.3 Hochwasserschutz 10
3.4 Revitalisierung 11
3.5 Regionaler Entwässerungsplan Birs 12
3.6 Natur und Landschaftsschutz 12
3.7 Gewässernutzung 13
3.8 Fazit 13

4 KANTONALE VORPRÜFUNG 14

5 MITWIRKUNGSVERFAHREN 14

6 BESCHLUSSFASSUNGSVERFAHREN 14

7 AUFLAGE 14

8 GENEHMIGUNGSANTRAG 14

ANHANG 1: KOMMUNALE REAKTION AUF KANTONALE VORPRÜFUNGSERGEBNISSE 16

1 Ausgangslage und Planungsorganisation

1.1 Festlegung von Gewässerräumen

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Bestimmungen zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Gewässer künftig wieder naturnaher werden und einen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität, zum Hochwasserschutz, zur Trinkwasserversorgung und zur Naherholung leisten. Damit Oberflächengewässer diese Aufgaben jedoch erfüllen können, benötigen sie genügend Raum. Daher muss neu entlang von Flüssen, Bächen und Seen ein sogenannter Gewässerraum festgelegt werden.

Entsprechend legen gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) die Kantone neu nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf (Gewässerraum) der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Zudem haben die Kantone dafür zu sorgen, dass dieser Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird.

Mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 1. April 2019) kommt nun der Kanton Basel-Landschaft den im Gewässerschutzgesetz vorgegebenen Verpflichtungen entsprechend nach und überträgt den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest. Im Bereich von Schnittstellen zwischen der Siedlung und Landschaft können sich die Gemeinde und der Kanton einvernehmlich auf die Planungshoheit einigen.

Unter Art. 41a der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung wird festgelegt, wie die Breite des minimalen Gewässerraums auf Basis der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Fliessgewässers zu berechnen ist. Aufgrund von Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen muss dieser minimale Raum allenfalls verbreitert werden. Bei eingedolten Fliessgewässern kann im Einzelfall basierend auf einer fundierten Interessenabwägung auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Grundsätzlich sind gemäss Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung innerhalb des Gewässerraumes lediglich eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung zulässig. Dies bedeutet, dass nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden dürfen. Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen geniessen jedoch Bestandesgarantie. Folglich dürfen sie unterhalten und angemessen erneuert werden. Langfristiges Ziel der Gewässerräume ist die Freihaltung des Raumes entlang der Gewässer von Bauten und Anlagen, sodass künftig genügend Raum für eine Rückführung in einen naturnahen oder natürlichen Zustand möglich ist.

Bis zur nutzungsplanerischen Festlegung der Gewässerräume in den Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV), die einen provisorischen Gewässerraum vorgeben. Bei Fliessgewässern mit einer bis zu 12 Meter breiten Gerinnesohle beträgt dieser beidseitig 8 Meter plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle. Die Übergangsbestimmungen gelten auch für eingedolte, künstliche und private Fliessgewässer sowie für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche > 0.5 ha.

Innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Brislach bzw. teilweise im Schnittbereich zwischen Siedlung und Landschaft fliesst die Lüssel (Abbildung 1). Sämtliche weiteren Oberflächengewässer im Bann der Gemeinde Brislach befinden sich im Landschaftsgebiet. Für diese Gewässer wird im Rahmen einer kantonalen Nutzungsplanung der Gewässerraum ausgeschieden.

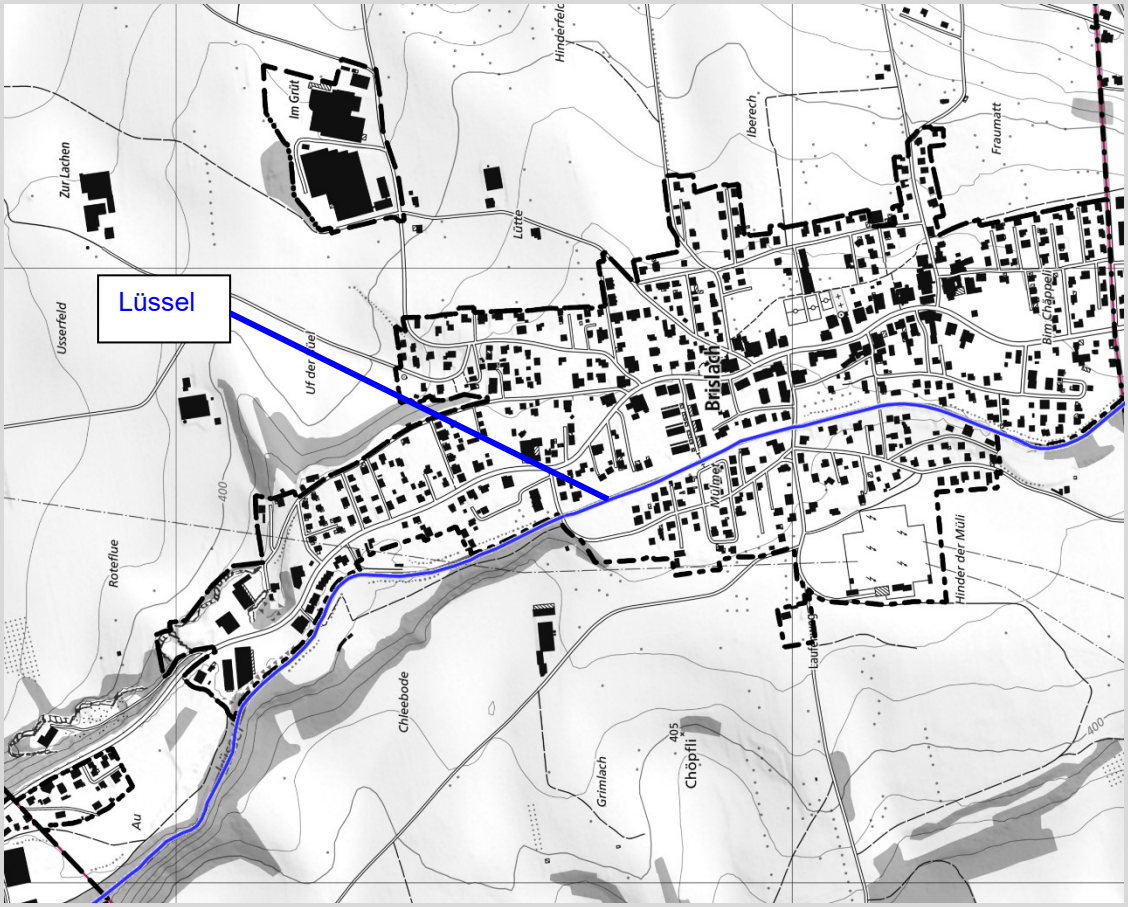

Abbildung 1: Oberflächengewässer in der Gemeinde Brislach; *Quelle: geoview.bl.ch.*

Mit der vorliegenden Mutation zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft soll für die Lüssel im Siedlungsgebiet und im Schnittbereich zwischen dem Siedlungs- und Landschaftsgebiet ein Gewässerraum ausgeschieden werden. Entsprechend beantragt der Gemeinderat bei der zuständigen, kantonalen Fachstelle, den Gewässerraum für die Lüssel, gestützt auf §12a Abs. 2 RBG, im Schnittbereich zwischen Siedlung und Landschaft auch im Landschaftsgebiet festlegen zu können.

1.2 Planungsakten

1.2.1 Öffentlich-rechtliche Planungsdokumente

- Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft, Situation 1:2'000

1.2.2 Orientierende Dokumente

- Planungsbericht (Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV)
- Mitwirkungsbericht (Berichterstattung gemäss § 2 RBV)

1.3 Organisation und Planungsbeteiligte

1.3.1 Gemeindebehörde

Der Gemeinderat, der als vollziehende Planungsbehörde die Planungsresultate verabschiedet, hat die Mutation "Gewässerraum" zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft zusammen mit dem Planungsbüro erarbeitet. Mitglieder des Gemeinderates zum Zeitpunkt der Planungsarbeiten bzw. Beschlussfassung:

• Hannes Niklaus	Gemeindepräsident
• Cécile Jenzer-Wirz	Vizepräsidentin
• Joachim Fürst	Gemeinderat
• Pascal Jeger-Käser	Gemeinderat
• Liliane Keller-Hueber	Gemeinderätin
• Christoph Kopp-Grossmann	Gemeinderat
• Melanie Schenker-Nohl	Gemeinderätin

Mitarbeiter Gemeindeverwaltung:

• Samir Stroh	Gemeindeverwalter

1.3.2 Planungsbüro

Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, 4415 Lausen.
Verantwortlich für die Planungsarbeiten: Simon Käch (bis Ende Mai 2021) und Edith Binggeli-Strub

1.3.3 Ablauf der Planung

Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheidstationen und Verfahrensschritte aufgeführt. Der Planungsablauf wird laufend phasengerecht nachgeführt.

– Entwurf Mutation Gewässerraum	April - Juni 2020
– Freigabe durch den Gemeinderat z.H. kantonaler Vorprüfung	27. Juli 2020
– Eingabe der Planungsinstrumente in kantonales Vorprüfungsverfahren	30. Juli 2020
– Stellungnahmen kant. Fachstellen	7. Oktober 2020
– Öffentliches Mitwirkungsverfahren	15. Februar 2021 - 16. März 2021
– Beschlussfassung durch den Gemeinderat	31. Mai 2021
– Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung	16. Juni 2021
– Auflageverfahren	12. August 2021 - 13. September 2021
– Genehmigungsverfahren	

2 Planungsgrundlagen

2.1 Bund

Für die Ausarbeitung der vorliegenden Mutation waren die Bestimmungen gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes sowie gemäss Art. 41a ff. der Gewässerschutzverordnung massgebend. Diese geben u.a. die einzuhaltende Mindestbreite des Gewässerraumes, die Möglichkeiten einer Anpassung an die baulichen Gegebenheiten sowie die in den Gewässerräumen zulässige Nutzung vor.

Des Weiteren diente die modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE), Bundesamtes für Umwelt (BAFU) sowie der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz als Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerräume.

2.2 Kanton

Auf kantonaler Ebene waren die Bestimmungen unter § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes sowie die Anweisungen in den Objektblättern L1.1 und L1.2 des kantonalen Richtplans KRIP massgebend. Des Weiteren sind die Angaben der Naturgefahrenkarte sowie der kantonalen Revitalisierungs- und Hochwasserschutzplanungen in die Planungsarbeiten eingeflossen. Die Vorgaben der Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Basel-Landschaft wurden ebenfalls bei der Erarbeitung der vorliegenden Planungsinstrumente berücksichtigt.

Auf Basis des aktuellen Gewässernetzes hat das kantonale Amt für Raumplanung einen theoretischen Gewässerraum gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung berechnet. Diese Daten wurden der Gemeinde zur Verfügung gestellt und sind entsprechend in die vorliegende Mutation eingeflossen.

2.3 Gemeinde

Auf kommunaler Ebene sind die Bestimmungen der Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft zu beachten. Zum Schutz der Gewässer beinhalten diese bereits Uferschutzzonen.

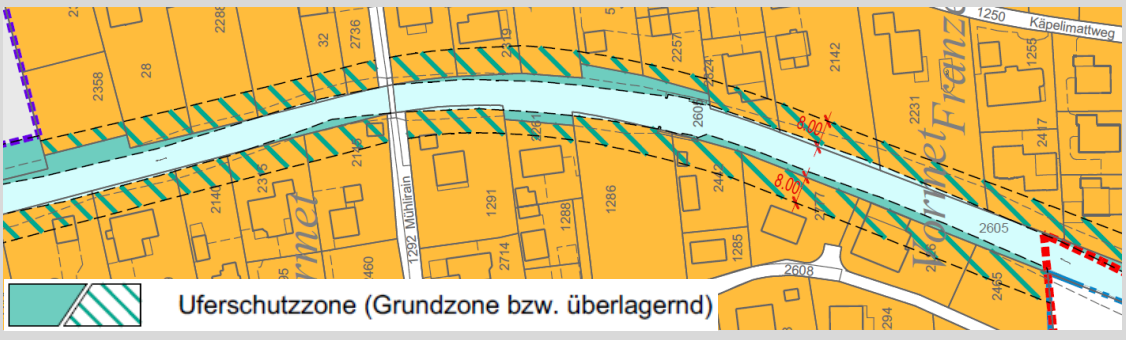

Abbildung 2: Ausschnitt Zonenplan Siedlung, RRB Nr. 1367 vom 12. Oktober 2010.

2.4 Regionaler Entwässerungsplan (REP) Birs

Für die Birs und ihre Nebenflüsse wurde ein regionaler Entwässerungsplan erarbeitet. Mit diesem Entwässerungsplan soll für die Birs ein möglichst natürlicher Zustand und eine natürliche Dynamik unter angemessener Berücksichtigung der örtlichen Situation (Schutz und Nutzung) angestrebt werden. In diesem Zusammengang wurde auch die Lüssel untersucht und deren Zustand hinsichtlich Lasten und Einschränkungen bewertet. Der zum REP gehörende Massnahmenplan beinhaltet entsprechend auch Aussagen zur Lüssel, die bei vorliegender Festlegung der Gewässerräume in die kommunalen Zonenvorschriften Siedlung zu berücksichtigen sind (siehe Abbildung unten).

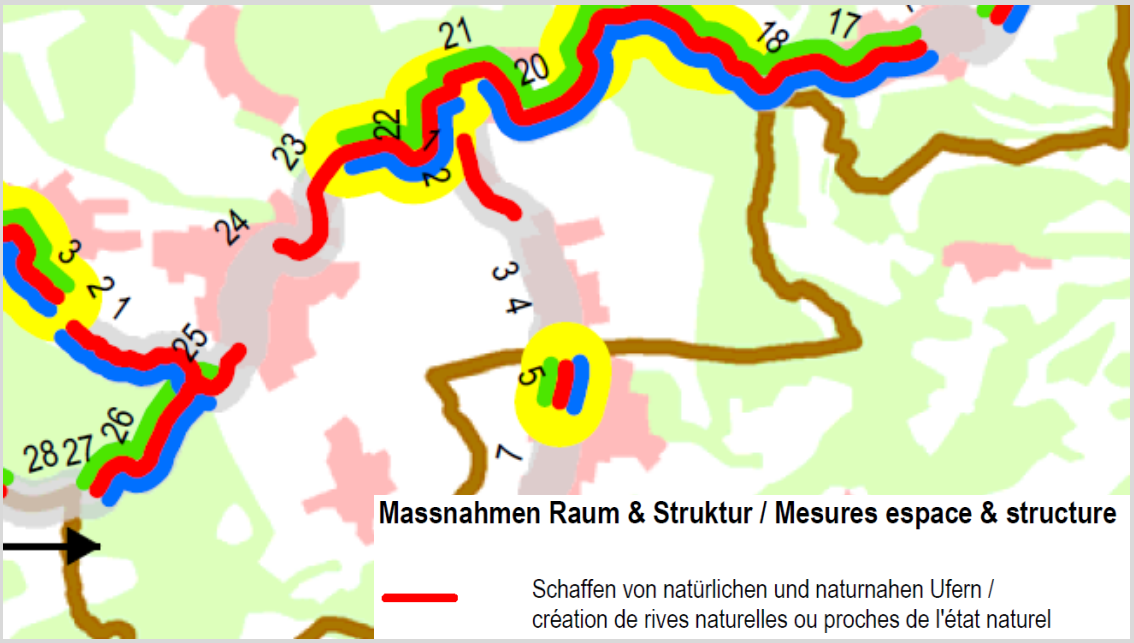

Abbildung 3: Ausschnitt Regionaler Entwässerungsplan (REP) Birs.

3 Planungsresultate Lüssel

Im Folgenden wird der Gewässerraum für die Lüssel hergeleitet und die Planungsresultate entsprechend begründet.

3.1 Natürliche Gerinnesohlenbreite

- Vom Kanton sind für sämtliche Oberflächengewässer der aktuelle Zustand, insbesondere die aktuelle Gerinnesohlenbreite und der Grad der Wasserspiegel-Breitenvariabilität bzw. der Verbauung gemessen und bestimmt worden. Aus diesen Daten geht hervor, dass die Lüssel im Gebiet der Gemeinde Brislach eine Gerinnesohlenbreite von 6 bzw. 8 Metern aufweist. Die Breitenvariabilität ist aufgrund von Verbauungen eingeschränkt bzw. streckenweise nicht vorhanden. Lediglich ausserhalb des Siedlungsgebiets findet sich ein Abschnitt mit ausgeprägter Variabilität (siehe Abbildung unten).

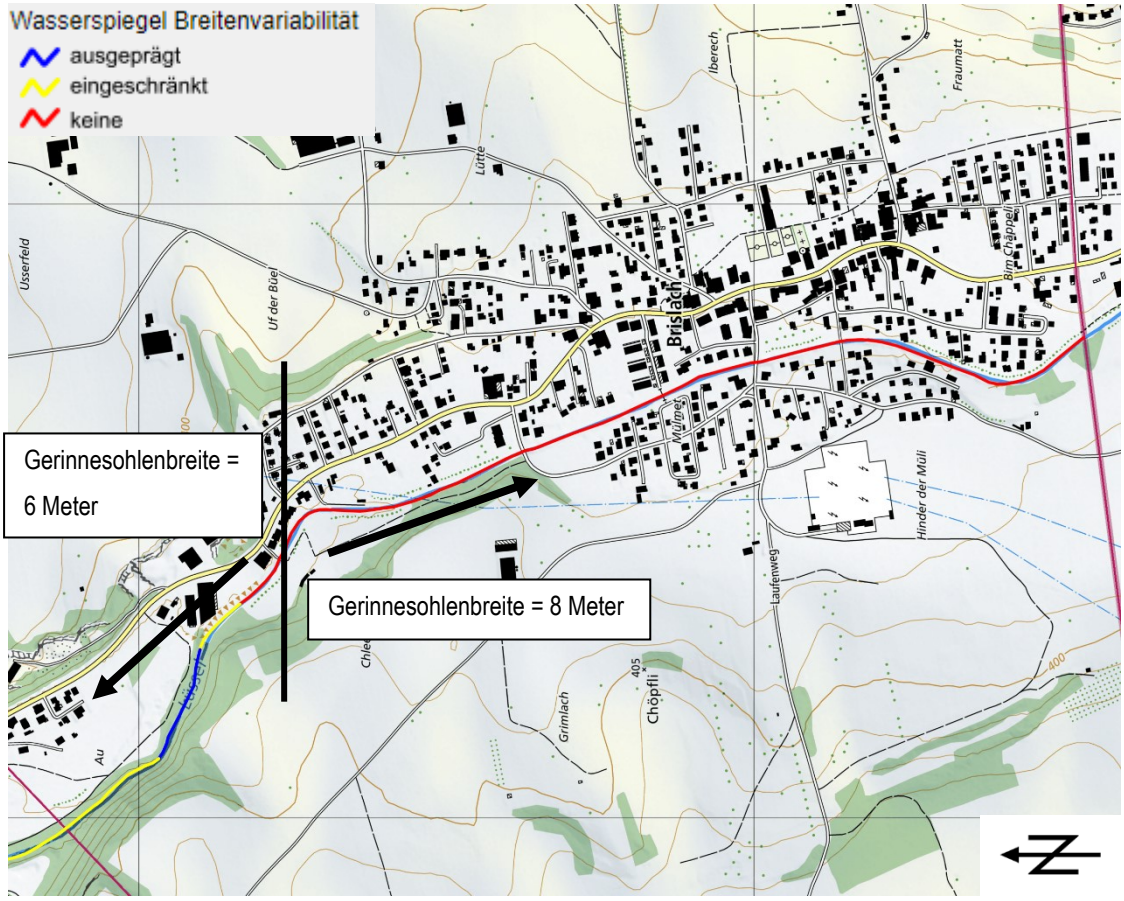

- Aufgrund der fehlenden Breitenvariabilität bzw. der Gewässerverbauungen im Siedlungsgebiet ist zu prüfen, ob die aktuelle Gerinnesohlenbreite (siehe Abbildung oben) auch der natürlichen Gerinnesohlenbreite, welche das Gewässer aufweisen würde, wenn es natürlich oder naturnah fliessen würde, entspricht. Daher muss die natürliche Gerinnesohlenbreite, welche die Grundlage für die Berechnung der Breite des minimalen Gewässerraums bildet, hergeleitet werden.
- Zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite ist gemäss kantonaler Arbeitshilfe ein Korrekturfaktor von 1.5 für Fliessgewässer mit eingeschränkter Breitenvariabilität und von 2.0 für

Fliessgewässer mit fehlender Breitenvariabilität anzuwenden. Daraus ergeben sich für die Lüssel folgende natürliche Gerinnesohlenbreiten (in der Tabelle schwarz umrandet):

		Gerinnesohlenbreite (GSB)	
		6m	8m
Wasserspiegel-Breitenvariabilität	Ausgeprägt	6m	nicht vorhanden
	Eingeschränkt	9m	nicht vorhanden
	Keine	12m	16m

- Gemäss kantonaler Arbeitshilfe sind die natürlichen Gerinnesohlenbreiten, welche unter Anwendung eines Korrekturfaktors hergeleitet wurden, zu plausibilisieren. Dazu sollen andere Abschnitte desselben Gewässers oder auch andere, ähnliche Fliessgewässer als Vergleichsstrecken hinzugezogen werden und deren Breiten mit den berechneten natürlichen Gerinnesohlenbreiten verglichen werden.

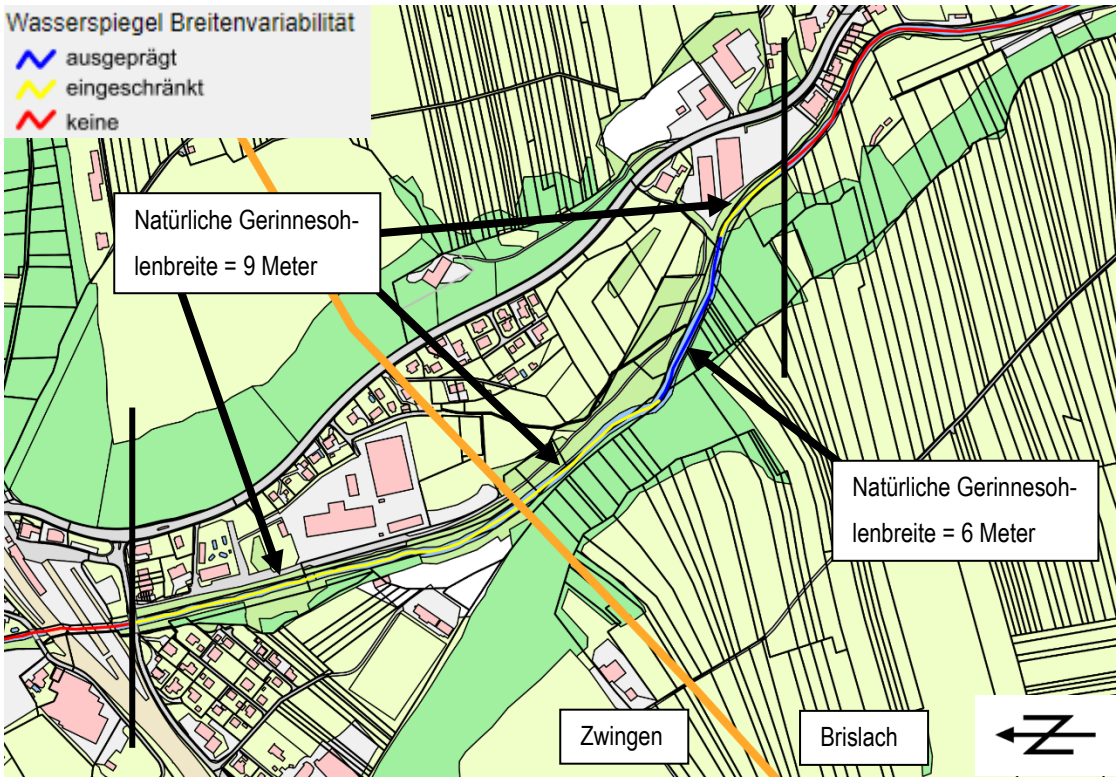

Als Vergleichsstrecken bieten sich die nördlich des Siedlungsgebietes gelegenen Abschnitte der Lüssel im Gebiet von Brislach, aber auch im Bereich der Gemeinde Zwingen an (siehe Abbildung oben). Hier fliesst der Bach teilweise natürlich, teilweise ist die Wasserspiegel-Breitenvariabilität ebenfalls leicht eingeschränkt, allerdings nicht fehlend. Diese Strecken weisen ein ähnliches Gefälle und dasselbe Abflussregime wie die Abschnitte im Siedlungsgebiet von Brislach auf. Da zudem keine signifikanten Zuflüsse aus weiteren Gewässern zwischen den Abschnitten im Siedlungsgebiet und den Vergleichsstrecken vorhanden sind, ist auch die bettbildende Abflussmenge ähnlich.

Der natürlich fliessende Abschnitt hat eine Breite von 6 Metern. In Zwingen, angrenzend an Brislach, hat die Lüssel ebenfalls eine Breite von 6 Metern, die Breitenvariabilität ist hier jedoch eingeschränkt (gemäss kantonalem Gewässerkataster). Die Breite beträgt hier, unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors, 9 Meter. In Anbetracht dessen sind die berechneten Breiten von 12 und 16 Metern im oberen, südlicheren Bachlauf bzw. im Siedlungsgebiet von Brislach nicht plausibel.

- Die natürliche Gerinnesohlenbreite für die Lüssel liegt also im Siedlungsgebiet im Bereich zwischen 6 und 9 Metern. Zur weiteren Präzisierung können gemäss kantonaler Arbeitshilfe Gewässerraum historische Karten hinzugezogen werden. Die linke Abbildung unten zeigt die Gemeinde Brislach auf der Siegfriedkarte (Topographischer Atlas der Schweiz 1:25'000), die Karte stammt aus dem Jahre 1875.

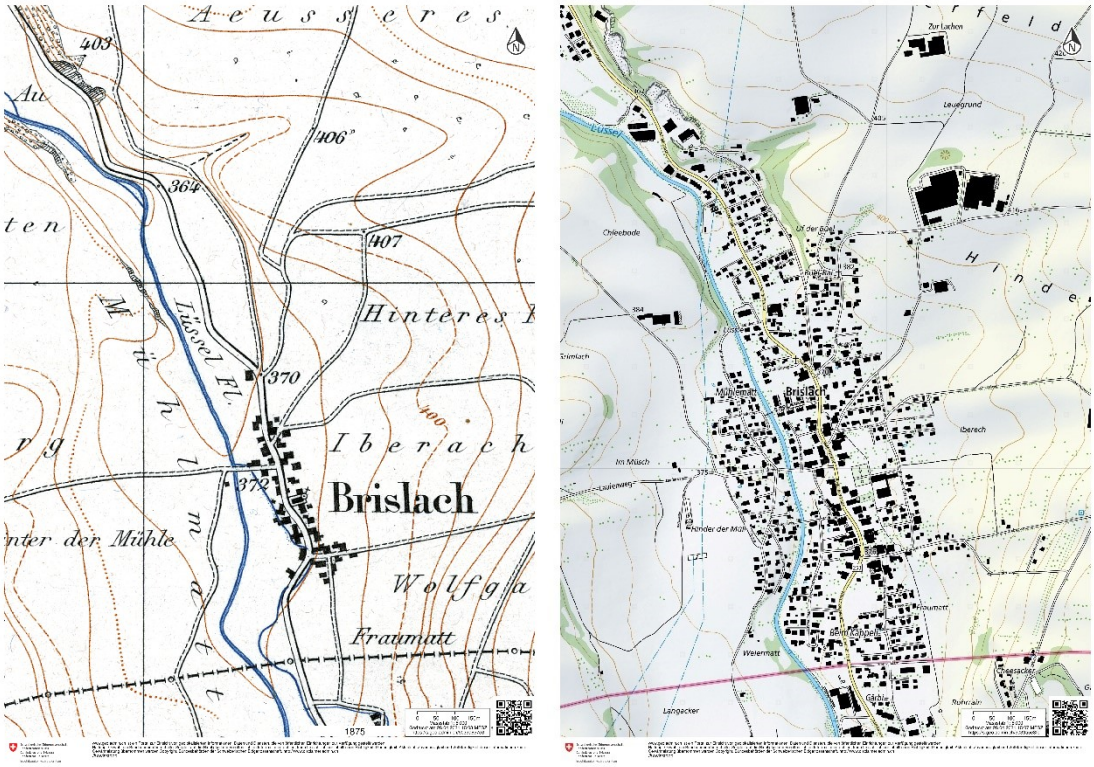

Es ist davon auszugehen, dass im Jahr 1875 noch wenige bis keine Bachverbauungen vorhanden waren. Ein Vergleich der Siegfriedkarte mit der aktuellen Landeskarte (Abbildung oben rechts) zeigt allerdings, dass sich der Verlauf bzw. die Lage der Lüssel in den vergangenen rund 145 Jahren kaum gewandelt hat. Trotz Ausdehnung des Siedlungsgebietes und dem Bau von Verkehrsanlagen wurde der Verlauf und die Breite des Baches also seither nicht wesentlich verändert.

- Dieser Vergleich der beiden Karten belegt einerseits nochmals, dass die mittels Korrekturfaktor berechneten Breiten von 12 bzw. 16 Metern nicht plausibel sind. Andererseits zeigt er, dass die ursprüngliche, natürliche Gerinnesohlenbreite ungefähr der aktuellen Breite der Lüssel entspricht. Diese beträgt gemäss kantonalem Gewässerkataster 8 Meter. Die Berechnungsmethode mittels Korrekturfaktor hat gezeigt, dass die natürliche Breite zwischen 6 und 9 Metern liegt. Entsprechend ist eine **natürliche Gerinnesohlenbreite von 8 Metern** für die Berechnung der minimalen Breite des Gewässerraums plausibel.

- Der natürliche fliessende Abschnitt hat zwar nur eine Breite von 6 Metern. Mit einer natürlichen Breite von 8 Metern kann jedoch dem Umstand der Verbauungen und der eingeschränkten Breitenvariabilität in den weiteren Abschnitten dennoch Rechnung getragen werden. Es wird dadurch genügend Raum für eine spätere Revitalisierung des Uferbereichs gesichert.
- Eine einheitliche natürliche Gerinnesohlenbreite für das gesamte Gewässer im Siedlungsgebiet von Brislach ist aufgrund fehlender signifikanter Zuflüsse weiterer Gewässer (ähnlicher bachbettbildender Abfluss) sowie einem annähernd konstanten Längsgefälle plausibel.

3.2 Minimale Breite des Gewässerraums

- Die Lüssel liegt weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet.
- Entsprechend kommen zur Berechnung der Breite des minimalen Gewässerraums die Bestimmungen unter Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV zur Anwendung. Diese geben vor, dass die Breite mindestens der 2.5-fachen Breite der Gerinnesohle plus 7 Meter entspricht.
- Die **minimale Breite des Gewässerraums** für die Lüssel im Bereich des Siedlungsgebietes und der Schnittstellen zwischen der Siedlung und Landschaft beträgt daher **27.0 Meter**.

3.3 Hochwasserschutz

- Art. 41a Abs. 3 lit. a. GSchV gibt vor, dass die minimale Breite des Gewässerraums erhöht werden muss, sofern dies erforderlich ist zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser. Ziel dieser Bestimmung ist es, dafür zu sorgen, dass genügend Raum reserviert bzw. zur Verfügung gestellt wird, sodass künftig überall entlang der Gewässer ein schadloser Abfluss von Hochwasser möglich ist (unverbaute Uferbereiche). Entsprechend ist der Gewässerraum dort zu verbreitern, wo ausserhalb des minimalen Gewässerraums heute eine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser besteht und ein schadloser Abfluss noch nicht gegeben ist. Die kantonale Arbeitshilfe gibt daher vor, dass sich mindestens die Bereiche, in denen gemäss Naturgefahrenkarte die Gefährdung durch Hochwasser erheblich ist, innerhalb des Gewässerraums befinden müssen.
- Entlang der Lüssel befinden sich Gefahrenbereiche, in denen die Gefährdung durch Hochwasser erheblich ist. Jedoch befinden sich diese lediglich im Nahbereich des Gewässers und damit auch innerhalb des minimalen Gewässerraums (siehe Abbildung Seite 9). Hochwasserschutzmassnahmen von Seiten Kanton sind entsprechend auch keine vorgesehen.
- **Folglich ist eine Aufweitung des Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser nicht notwendig.**

3.4 Revitalisierung

- Gestützt auf Art. 41a Abs. 3 lit. b. GSchV muss die Breite des minimalen Gewässerraums auch erhöht werden, soweit dies zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes erforderlich ist. Damit soll sichergestellt werden, dass bei einer allfälligen Revitalisierung eines Gewässerabschnittes genügend Raum für die Massnahmen zur Verfügung steht. Im Rahmen der kantonalen Revitalisierungsplanung wird geprüft, ob der Nutzen für Natur und Landschaft einer Revitalisierung im Verhältnis zum Aufwand gross ist. Sollte dies der Fall sein, wird festgelegt, welche Art von Revitalisierung erforderlich ist (Behebungen von Hindernissen, Aufweitungen oder Uferabflachungen etc.). In diesem Zusammenhang wird auch festgelegt, wie viel Raum für die Massnahmen benötigt wird. Dies kann mehr sein, als der minimale Gewässerraum zur Verfügung stellt.
- Der Kanton Baselland hat eine strategische Revitalisierungsplanung vorgenommen. Darin sind unterschiedliche Gewässerstrecken im Kanton aufgeführt, die mit mittlerer oder grosser zeitlicher Priorität revitalisiert werden sollen. Dabei wird zwischen einer Revitalisierung der Sohle und einer Revitalisierung des Gewässers unterschieden. Für die Lüssel in Brislach beinhaltet die Planung eine Revitalisierung des Gewässers (siehe Abbildung unten).

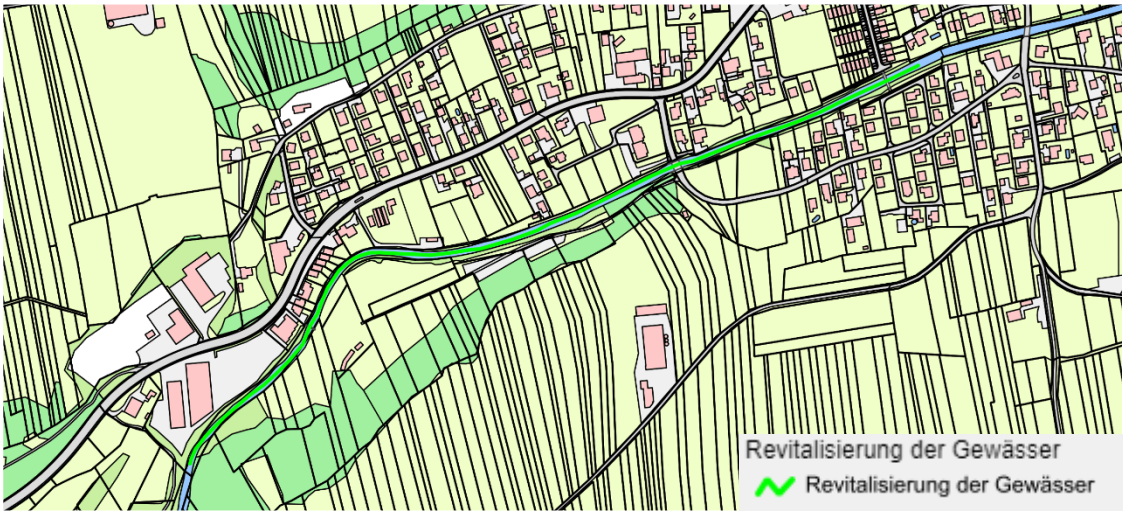

- Die Revitalisierung wurde mit grosser zeitlicher Priorität eingestuft. Entsprechend erfolgen die Massnahmen erst in einer zweiten Etappe, weshalb auch zum heutigen Zeitpunkt noch kein

Projekt vorliegt. In Bezug auf die Gewässerraumfestlegung bedeutet dies wiederum, dass zum Zeitpunkt, in der die vorliegende Planung erarbeitet wird, noch nicht klar ist, ob zusätzlicher Raum für die Revitalisierung notwendig ist. Daher ist auch eine Aufweitung des Gewässerraums mit minimaler Breite nicht angezeigt. Im Rahmen des Revitalisierungsprojekts ist der Gewässerraum allenfalls zu überprüfen.

- Auch der kantonale Richtplan KRIP sieht eine Aufwertung des Fliessgewässers vor. Gemäss Objektblatt L 1.1 hat die Gemeinde entsprechend im Rahmen der Nutzungsplanung die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Lüssel in ihrem natürlichen Zustand erhalten oder wiederhergestellt wird, z.B. durch die Ausweisung von Uferschutzzonen gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz. Diese Planungsanweisung wurde durch die Festlegung von Uferschutzzonen entlang der Lüssel im gesamten Siedlungsgebiet bereits umgesetzt. Mit der Festlegung eines Gewässerraums werden nun der Schutz des Gewässers und der angrenzenden Uferbereiche nochmals verstärkt und zusätzliche Voraussetzungen für die Wiederherstellung des natürlichen Zustands geschaffen. Entsprechend wurden die Vorgaben des KRIP bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.
- **Eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig.**

3.5 Regionaler Entwässerungsplan Birs

- Gemäss Massnahmenplan des regionalen Entwässerungsplanes Birs sind die Massnahmenblätter für die Abschnitte 2 bis 4 der Lüssel von der Gemeinde Brislach zu berücksichtigen (siehe Kapitel 2.4).
- Für die Abschnitte 3 und 4 sind keine spezifischen Massnahmen vorgesehen. Entsprechend wird hier auch kein zusätzlicher Raum für eine Revitalisierung beansprucht.
- Im Abschnitt 2 sind punktuelle Aufweitungen vorgesehen. Allerdings befindet sich dieser Abschnitt ausserhalb des Siedlungsgebietes im Landschaftsbereich zwischen Brislach und Zwingen. Folglich besteht aufgrund des REP Birs kein zusätzlicher Raumbedarf für die Lüssel im Siedlungsgebiet von Brislach. Eine allfällige Aufweitung des Gewässerraums ausserhalb des Siedlungsgebietes ist in Zusammenhang mit dem kantonalen Nutzungsplan zu klären, welcher vom Kanton in Koordination mit der Gemeinde erstellt wird.
- **Eine Aufweitung des Gewässerraums mit minimaler Breite ist aufgrund des regionalen Entwässerungsplanes Birs nicht notwendig.**

3.6 Natur und Landschaftsschutz

- Zusätzliche überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sind von der Gewässerraumplanung nicht betroffen. Bereits bestehende Uferschutzzonen, welche im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung zum Schutz des Gewässers und der Uferbereiche ausgeschieden wurden, befinden sich grösstenteils innerhalb des Gewässerraums mit minimaler Breite und bleiben erhalten.

- **Eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums aufgrund von überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes ist nicht notwendig.**

3.7 Gewässernutzung

- Entlang der Lüssel sind keine spezifischen Gewässernutzungen wie Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft vorhanden oder geplant. **Entsprechend ist auch eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums aufgrund von Gewässernutzungen nicht notwendig.**

3.8 Fazit

- Für die Lüssel wird im Siedlungsgebiet und im Schnittbereich zwischen Siedlung und Landschaft, gestützt auf die vorangehende Herleitung bzw. Interessenabwägung, ein Gewässerraum mit einer Breite von 27.0 Metern festgelegt.
- Der Gewässerraum wird als überlagernde Schutzzone ausgeschieden, die bestehenden Uferschutzzonen bleiben bestehen und werden überlagert.
- Die Gemeinde Zwingen hat noch keine Festlegung der Gewässerräume im Zonenplan Siedlung vorgenommen. Entsprechende Planungsarbeiten wurden noch nicht in Angriff genommen. Auch liegt noch kein Entwurf für den Gewässerraum im an die Gemeinde Brislach angrenzenden Landschaftsraum vor. Daher ist eine Abstimmung mit den Gewässerräumen in der Gemeinde Zwingen noch nicht möglich.
- Eine Anpassung der Bestimmungen in den Reglementen ist nicht notwendig. Die zulässigen Nutzungen im Gewässerraum sind in der Gewässerschutzverordnung abschliessend geregelt. Zudem widersprechen die Bestimmungen zu den Uferschutzzonen den Vorgaben zu den Gewässerräumen nicht.

4 Kantonale Vorprüfung

Die Planungsinstrumente wurden dem Kanton am 30. Juli 2020 zur Vorprüfung eingereicht. Die verschiedenen kantonalen Fachstellen haben zur Mutation "Gewässerraum" Stellung genommen. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 hat der Gemeinderat das Resultat zusammengefasst in einem Vorprüfungsbericht erhalten. Darin sind einige zwingende Vorgaben aufgeführt, die einer Anpassung der Mutation bzw. eine erneute Behandlung des entsprechenden Planungsfeldes auslöste. Daneben haben kantonale Fachstellen Empfehlungen abgegeben, die teilweise in die Planung eingeflossen sind (siehe Anhang 1).

5 Mitwirkungsverfahren

Gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz (§ 7 RBG) hat der Gemeinderat das öffentliche Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Es dauerte vom 15. Februar 2021 - 16. März 2021. Während dieser Frist konnten die Planungsdokumente bei der Gemeindeverwaltung und auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden. Das Mitwirkungsverfahren wurde im Amtsblatt Nr. 6 vom 11. Februar 2021, in der Hornvieh-Poscht Nr. 309 vom 11. Februar 2021 und auf der Homepage der Gemeinde publiziert. Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind 17 Eingaben beim Gemeinderat eingegangen. Details dazu sind dem Mitwirkungsbericht zu entnehmen.

6 Beschlussfassungsverfahren

Der Gemeinderat Brislach hat die Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft am 31. Mai 2021 beschlossen und an die Einwohnergemeindeversammlung zur Beschlussfassung weitergeleitet.

Die Einwohnergemeindeversammlung Brislach hat die Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft am 16. Juni 2021 einstimmig beschlossen. Die Referendumsfrist läuft am 16 Juli 2021 ab.

7 Auflage

…wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

8 Genehmigungsantrag

…wird nach Ablauf des Verfahrens ergänzt.

Brislach, ...

Namen des Gemeinderates

Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:

Anhang 1: Kommunale Reaktion auf kantonale Vorprüfungsergebnisse

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) **Art:** **Z = zwingende Vorgabe / H = Hinweis / E = Empfehlung / R = redaktionelle Korrektur** **Gemeindeumsetzung:** ✓ **=** Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten / **X =** Forderung wird nicht berücksichtigt / **Kenntnisn. =** Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen					**Umsetzung Gemeinde**
Nr.	**Themen gemäss VP**	**Spezifischer Inhalt / Ausführung VP**	**Art**	**Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde**	
1	**Gesamtwürdigung**				
		- Die Planung ist gut ausgearbeitet. Die Plandarstellung ist gut lesbar und der Planungsbericht ist sehr ausführlich und informativ. Insbesondere begrüssen wir die Erläuterungen zu den Rahmenbedingungen und den Einbezug der planerisch relevanten Themen im Zusammenhang mit der Gewässerraumausscheidung. Die eingefügten Kartenausschnitte erleichtern es zudem, die Erläuterungen ein- und zuzuordnen. Nachfolgend haben wir zwingende Vorgaben sowie weitere Hinweise und Bemerkungen aufgeführt, welche die Planung verbessern können.	**H**	- Der Gemeinderat dankt für die Würdigung.	✓
2	**Planungs- und Begleitbericht**				
2.1	*Allgemeine Bemerkungen*	- Der Regionale Entwässerungsplan (REP) Birs von 2007 ist nicht berücksichtigt. Der REP Birs wurde im Auftrag der Regionalkonferenz der Regierungen der Nordwestschweiz erstellt und legt u. a. für den Gewässerraum Massnahmen zum Raumbedarf, zur Struktur und zur Längsvernetzung fest. Für den Perimeter der Lüssel in Brislach gelten die entsprechenden Massnahmenblätter (Abschnitt Nr. 2 – 4) unter www.labirse.ch. - Der REP Birs ist ebenfalls als Planungsgrundlage anzugeben. Die dort ausgewiesenen Massnahmen sind bei der Mutation des Gewässerraums im Zonenplan Siedlung und Landschaft zu berücksichtigen.	**Z**	- Der REP Birs wurde in der Planung berücksichtigt und entsprechend in den Planungsbericht aufgenommen.	✓

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen)

Art: **Z = zwingende Vorgabe / H = Hinweis / E = Empfehlung / R = redaktionelle Korrektur**

Gemeindeumsetzung: ✓ **=** Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten / **X =** Forderung wird nicht berücksichtigt / **Kenntnisn. =** Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Themen gemäss VP	Spezifischer Inhalt / Ausführung VP	Art	Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde	Umsetzung Gemeinde
2.2	*Planungshoheit an Grenzgewässern*	- Wir sind mit der Festlegung des Gewässerraums beidseitig der Lüssel, d.h. auch ausserhalb der Bauzone durch die Gemeinde einverstanden.	**H**	- Der Gemeinderat dankt für diese einvernehmliche Einigung.	✓
2.3	*Kapitel 3.1 natürliche Gerinnesohlenbreite*	- In der Regel werden Flusssystem in Ihrem Verlauf talabwärts aufgrund der Zuflüsse und der damit einhergehenden Vergrösserung des Einzugsgebietes bzw. Veränderung der Hydrologie fortlaufend grösser (grössere Wassermassen, höherer Abfluss, breitere Sohle etc.). Die Gemeinden Brislach und Zwingen bilden die beiden letzten Gemeinden des Einzugsgebietes, bevor die Lüssel in die Birs mündet. In den ober- und unterhalb liegenden Gemeinden wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite mittels der Korrekturfaktormethode auf Grundlage der kantonalen Daten berechnet. Dabei resultieren teilweise grössere natürliche Gerinnesohlenbreiten bzw. ein grösserer Gewässerraum, als derjenige, der von der Gemeinde Brislach festgelegt werden soll. Aufgrund der stark variierenden Breitenvariabilität bzw. ökomorphologischen Zustands des Gewässers variiert auch die mittels Korrekturfaktor ermittelte Gewässerraumbreite stark (zwischen 20 und 47 Metern), weshalb die Wahl einer plausibilisierten, einheitlichen natürlichen Gerinnesohlenbreite im Siedlungsgebiet der Gemeinde Brislach nachvollziehbar ist. Jedoch wurde im Planungsbericht noch zu wenig nachgewiesen, weshalb sich die gewählte Referenzstrecke als natürliche Vergleichsstrecke eignet (Morphologie, ähnliches Gefälle, Abflussregime, Einzugsgebiet etc.). Ebenso könnten zur Unterstützung der Methode «natürliche Vergleichsstrecke» historische Karten miteinbezogen werden, die den natürlichen Verlauf des Gewässers zeigen, bevor die Siedlung in Gewässernähe rückte und wasserbauliche Massnahmen umgesetzt wurden.	**Z**	- Die Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite wird entsprechend ergänzt und präzisiert. - Eine Abstimmung mit der Gemeinde Zwingen ist zum Zeitpunkt der Planungsarbeiten nur bedingt machbar, denn die Nachbargemeinde ist die Festlegung von Gewässerräumen im Zonenplan Siedlung noch nicht angegangen. Auch für das Landschaftsgebiet liegt noch kein Entwurf vor. Sobald die Gemeinde Zwingen jedoch die Planungsarbeiten in Angriff nehmen wird, wird die Gemeinde Brislach ihre Erkenntnisse und Erläuterungen der Gemeinde Zwingen zur Verfügung stellen.	✓

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen)

Art: **Z = zwingende Vorgabe / H = Hinweis / E = Empfehlung / R = redaktionelle Korrektur**

Gemeindeumsetzung: ✓ **=** Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten / **X =** Forderung wird nicht berücksichtigt / **Kenntnisn. =** Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Themen gemäss VP	Spezifischer Inhalt / Ausführung VP	Art	Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde	Umsetzung Gemeinde
		- Weiter ist die natürliche Gerinnesohlenbreite der Lüssel mit den Nachbargemeinden, insbesondere mit der Gemeinde Zwingen, abzustimmen (vgl. Merkblatt C1 – Perimeter festlegen). Im Planungsbericht ist aufzuzeigen, dass sich der gewählte Abschnitt als natürliche Vergleichsstrecke eignet bzw. die einheitliche, natürliche Gerinnesohlenbreite in Bezug auf das Gewässersystem der Lüssel gerechtfertigt ist. Weiter ist die Gewässerraumausscheidung mit den Nachbarsgemeinden abzustimmen.			
2.4	*Kapitel 3.4 Revitalisierung*	- Aus den Planungsresultaten geht nicht hervor, wie der kantonale Richtplan, Objektblatt L1.1, bei der Gewässerraumausscheidung berücksichtigt wurde. Die Lüssel ist im Kantonalen Richtplan als aufzuwertendes Gewässer erfasst. Im Planungsbericht ist aufzuzeigen, dass die Anweisungen im KRIP berücksichtigt wurden. - Der letzte Satz im dritten Punkt zur Revitalisierung ist anzupassen: «Im Rahmen des Revitalisierungsprojekts ist ~~die Dimensionierung des~~ der Gewässerraum allenfalls zu überprüfen».	**R**	- Der Planungsbericht wird entsprechend angepasst bzw. ergänzt.	✓